

Einwohnergemeinde Gurzelen Baureglement



29. November 2021 | GENEHMIGUNG Aufträge / 707 / 09 / 707_Ber_211129_BauR_Genehmigung.docx / 07.12.2021 / fi / cs / Di

Auftragsbearbeitung Baureglement

Lohner + Partner Planung Beratung Architektur GmbH Bälliz 67 / 3600 Thun Tel 033 223 44 80 / info@lohnerpartner.ch / www.lohnerpartner.ch

- Christoph Stäussi, Geograph M.Sc. FSUUrs Fischer, Dipl.-Ing. Stadtplanung SIA FSU REG A
- Barbara Dietrich, kfm. Angestellte / Planungsassistenz

LESEHILFE

Baurechtliche Grundordnung

Das Baureglement der Einwohnergemeinde Gurzelen bildet zusammen mit dem Zonenplan, dem Zonenplan «Gewässerräume und Naturgefahren» und dem Landschaftsplan die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Die baurechtliche Grundordnung wird durch besondere baurechtliche Ordnungen ergänzt. Übergeordnete Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind teilweise als Hinweise dargestellt.

Für Vorhaben, welche nicht in den Regelzonen realisiert werden können und/oder für welche differenzierte Bestimmungen zu Art und Mass der Nutzung, besondere Gestaltungs- und/ oder Erschliessungsvorgaben gelten sollen, sind besondere baurechtliche Ordnungen (Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG) zu erlassen.

Zonen- und Landschaftsplan Der Zonenplan, der Zonenplan «Gewässerräume und Naturgefahren» und der Landschaftsplan umfassen das gesamte Gemeindegebiet. Darin sind die einzelnen Nutzungszonen (Art und Mass der Nutzung) in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen (u.a. Naturgefahren, Gewässerräume, Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege).

Vgl. Kapitel 5

Val. auch Beilage 2 zum Baureglement.

Baureglement (BR)

Kommentar/Hinweise

Der Kommentar in der rechten Spalte des BR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das BR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Z.B. Art. 80 SG betreffend Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand Art. 16 a Abs. 1 und 2 sowie Art. 24ff. RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB.

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Je nach Lage des Vorhabens können Bauten und Anlagen, die normalerweise ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, baubewilligungspflichtig sein. Vgl. Art. 7 BewD.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Val. Art. 19 ff. BauG: Art. 19 ff. BauV.

Besitzstandsgarantie

Auf Grund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Auf Grund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Vgl. Art. 3 und 11 BauG.

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet

Vgl. Art. 415

Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Gurzelen geregelt.

Gegenüber dem Musterbaureglement der RegioBV Westamt werden in der Gemeinde Gurzelen folgende abweichende Regelungen getroffen:

- Gebäudelänge Wohnzone W2 Art. 212 Abs. 1
- Grenzabstand Wohn-/Gewerbezone WG2 Art. 212 Abs. 1
- Keine Fh gi Art. 212 Abs. 1
- Ausschluss der Gestaltungsfreiheit für die Wohn-/Gewerbezone WG2 und die Gewerbezone G2 Art. 212 Abs. 1
- Bestimmungen zu Silobauten Art. 241 Abs. 4
- Dachgestaltung: Dachformen und Dachaufbauten in Art. 413
 Abs. 1 bzw. Abs. 4
- Bestimmungen zu den historischen Verkehrswegen Art. 522
- Anhang A2 Überbauungsschematas ZPPs

Vgl. Art. 66 BauG und Art. 11 OgR.

Sonderregelungen gegenüber dem Musterbauregle-

ment der RegioBV Westamt

Zuständigkeiten

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH	g
101	Geltungsbereich sachlich	
102	Geltungsbereich räumlich	
103	Ausgleich von Planungsvorteilen	
2	NUTZUNGSZONEN	10
21	Wohnzonen, Wohn-/Gewerbezonen und Gewerbezonen	
211	Art der Nutzung	
212	Mass der Nutzung	12
22	Zonen für öffentliche Nutzungen	16
221	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	
23	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	18
231	Landwirtschaftszone (LWZ)	
232	Intensivlandwirtschaftszone (ILW) «Geist»	18
3	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN	22
31	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	22
311	Allgemeines	
312	ZPP 1 «Burg»	
313	ZPP 2 «Hüseli»	
32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	24
321	Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	
4	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	25
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	
411	Gestaltungsgrundsatz	
412	Bauweise, Stellung der Bauten	
413	Dachgestaltung	
414	Aussenraumgestaltung	
415	Gestaltungsspielraum	

42	Qualitätssicherung	29
421	Fachberatung	29
422		
43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	30
431	Energie	30
5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	31
51	Ortsbildpflege	
511	Ortsbildschutzgebiete	
52	Pflege der Kulturlandschaft	
521	Baudenkmäler	
522	Historische Verkehrswege	31
523	Archäologische Schutzgebiete	32
524	Einzelbäume	32
525	Baumreihen und Baumgruppen	33
526		
53	Gewässerraum	34
531	Fliessgewässer und stehende Gewässer	
54	Schutz der naturnahen Landschaft	35
541	Gebietsfremde und schädliche Pflanzen und Tiere	35
55	Ersatzmassnahmen	36
551	Ersatzmassnahmen	
56	Gefahrengebiete	37
561	Bauen in Gefahrengebieten	37
6	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
601	Widerhandlungen	
602		
603	Aufhebung von Vorschriften	

Einwohnergemeinde	Gurzelen _	Raurealement	(RR)	
Elliwonnergemeinge	Guizeien –	Dauregierrient	(DK)	

Ο.		1 -	\sim
56	÷Ι	Te:	X

GENEHMIGUNGSVERMERKE	39
ANHÄNGE	
A1 DEFINITIONEN UND MESSWEISEN	

BEILAGEN

A2

- **B1** ERLÄUTERUNGEN ZU INVENTAREN
- B2 PFLICHTENHEFT FACHBERATUNG GEMÄSS ART. 421 BR

ÜBERBAUUNGSSCHEMATA ZONEN MIT PLANUNGSPFLICHT

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	1	GELTUNGSBEREICH	
Geltungsbereich sachlich	101	Das Baureglement (inkl. Anhang) umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.	Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Bau- und Planungsrecht findet sich auch in Überbauungsordnungen (Übersicht Art. 321).
Geltungsbereich räumlich	102	Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.	
Ausgleich von Pla- nungsvorteilen	103	Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) vom 01.06.2017.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Hinweis		
	2	NUTZUNGSZONEN				
	21	Wohnzonen, Wohn-/Gewerbezonen und Gewer zonen	be-			
Art der Nutzung	211 1	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden zungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen:	Nut-	Der Art. 211 beinhaltet keine Gestaltungsvorgaben. Schutz- und andere sensible Ortsgebiete werden mit einem entsprechenden Gestaltungsperimeter überlagert.		
Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)		
Wohnzonen	W	 Wohnen ¹⁾ stille Gewerbe 	II	Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (s. Art. 90 Abs. 1 BauV).		
Wohn-/Gewerbe-zo- nen	WG	 Wohnen ¹⁾ stille bis mässig störende Gewerbe Gastgewerbe Dienstleistungen Verkauf 	III	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen. Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1'000 m² ist. (Art. 20 Abs. 3 BauG). Für besondere Bauten und Anlagen sind Überbauungsordnungen zu erlassen.		

Dazu gehören z.B. Sicherheits- und Pikettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohnhygienisch tragbare Verhältnisse ge-

währleistet sind (s. Art. 21 BauG und 62-69 BauV).

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Hinweis
Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	
Gewerbezonen	G	 Arbeitsnutzungen ²⁾ Gastgewerbe Intensiverholung 	IV	Intensiverholung: (öffentliche und private) Freizeitnutzungen u.a. mit grösserem Publikumsverkehr, grossvolumigem Raumbedarf, grösserem Bedarf an Parkierungsmöglichkeiten, mit grossvolumigen Infrastrukturen und/oder können Lärmemissionen verursachen → z.B. Sporthallen, Sportfelder auf Dachflächen, Freizeiteinrichtungen/-betriebe, Musikräume, Spielsalons/-hallen, Vergnügungsparks, Nachtlokale/Bars/Discos/ Amüsierbetriebe, Sexgewerbe,
		– Verkauf		Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1'000 m² ist. (Art. 20 Abs. 3 BauG). Für besondere Bauten und Anlagen sind Überbauungsordnungen zu erlassen.
		Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaft räume, Kindergärten, Basisstufen und Kinderta stätten sowie ähnliche Nutzungen.		

²⁾ Wohnen ist nur für das betriebsnotwendig an den

Standort gebundene Personal gestattet.

Marginale	Art.	Normativ	er Inhalt					Hinweis	
Mass der Nutzung	212 1		einzelne chen Ma		nen gelter	n die folge	nden bau-	Vorbehalten bleibt der Gestaltungsspielraum Art. 415. anspruchung von Kulturland sind auch die Vorgaben z Nutzungsdichte aus Art. 11c BauV zu berücksichtigen Für Wohn- und Wohn-/Gewerbezonen mit mehr als 3 schosse sind besondere baurechtliche Ordnungen (ZF zu erlassen.	zur hohen Vollge-
Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	GL (m)	Fh tr (m) ³⁾	Fh A (m) ³⁾	VG	kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang A1 A122) gA = grosser Grenzabstand	
Wohnzone 2	W2 ¹⁾	4.0	8.0	25.0	8.0	_	2 ²⁾	(s. Anhang A1 A123) GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV) Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und F Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit	t max. 5°)
Wohn-/Gewerbezone 2	WG2 ¹⁾	4.0	8.0	30.0	8.5	<u> </u>	2 ²⁾	ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche ei (vorbehältlich der Bestimmungen zum Attika Fh A = Fassadenhöhe Attika; Die Fh A ist auf der g Dachfläche des Attikageschosses einzuhalt	ageschoss). Jesamten
Gewerbezone	G2 ¹⁾	4.0	4.0	_	10.0	12.5	_	VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)	
 In diesen Zonen ist die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes ausgeschlossen. Neue Gebäude für die Wohnnutzung haben die vorgegebene Vollgeschosszahl aufzuweisen. 			Die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ist in keiner Zone gestattet.						
		3) In Gefahrengebieten mit erheblicher und mittlerer						Vgl. Art. 1 Abs. 2 BMBV.	
		Grur	Gefährdung kann das massgebende Terrain auf der Grundlage eines Fachgutachtens um das technisch bedingte Minimum angepasst werden.					Z.B. für die Anhebung von Gebäudeteilen über die Sc	hadengrenze.

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

2 Zudem gelten die folgenden Masse für

a. Kleinbauten:

- Grenzabstand (A) min. 2.0 m
- anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m²
- traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) max. 3.50 m;
 giebelseitige Fassadenhöhe (Fh gi) max. 4.50 m
- Gebäudeabstand zu Gebäuden und Anbauten min. 1.0 m.

b. Anhauten:

- Grenzabstand (A) min. 2.0 m
- anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m²
- traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) max. 3.50 m;
 giebelseitige Fassadenhöhe (Fh gi) max. 4.50 m
- Anbauten werden in Bezug auf die Gebäudelänge nicht zum Gebäude gezählt, an das sie angebaut sind.

c. Unterniveaubauten:

- über massgebendem Terrain zulässig max.
 1.20 m (in Gefahrengebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung kann das massgebende Terrain auf der Grundlage eines Fachgutachtens um das technisch bedingte Minimum angepasst werden)
- Grenzabstand (A) min. 1.0 m

d. Unterirdische Bauten und Tiefbauten:

- Grenzabstand (A): min. 1.0 m

Vgl. Art. 3 und Art. 30 Abs. 2 BMBV

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die nur Nebennutzflächen enthalten (Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen).

Bei Pultdächern darf der höchste Punkt der Dachkonstruktion das Mass der Fh gi nicht überschreiten.

Vgl. Art. 4 und Art. 30 Abs. 2 BMBV

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut und enthalten nur Nebennutzflächen.

Bei Pultdächern darf der höchste Punkt der Dachkonstruktion das Mass der Fh qi nicht überschreiten.

Vgl. Art. 6 BMBV

Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende Terrain hinausragen.

Art. 79 EG ZGB Grenzabstände für Bauten bleibt vorbehalten.

Vgl. Art. 5 BMBV

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.

Marginale Art. Normativer Inhalt

Hinweis

- e. Offene vorspringende Gebäudeteile:
 - ab Brüstung/Geländer auf mind. zwei Seiten offen sowie Balkone, Vordächer, Terrassen, Aussentreppen, Rampen und dgl.
 - zulässiges Mass über Fassadenflucht max. 3.0 m
 - zulässiger Anteil des entsprechenden Fassdenabschnitts max. 50 %
 - zulässiges Mass im Grenzabstand (A) max.
 m; Vordächer zulässiges Mass im Grenzabstand (A) max.

f. Gestaffelte Gebäude; Staffelung:

in der Höhe: min. 2.50 min der Situation: min. 4.0 m

g. Geschosse:

- Untergeschoss: OK des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel max. 1.20 m über die Fassadenlinie hinausragend
- Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max.
 1.70 m
- Attikageschoss: muss bei mind. einer ganzen Längs- und einer ganzen Seitenfassade gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss um mind. 4.0 m zurückversetzt sein (Vordächer, Pergolas und dgl. min. 2.0 m); seine Höhe beträgt max. 3.50 m

h. Abgrabungen: max. 5.0 m

Vgl. Anhang Art. 10 BMBV (gilt sowohl für den Gebäude- als auch für den Grenzabstand).

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus. Für Dachvorsprünge muss im Gegensatz zu Vordächern keine Breitenbeschränkung eingehalten werden, vgl. Art. 10 BMBV.

Art. 79 b EG ZGB vorspringende Bauteile bleibt vorbehalten.

Hinweis zu rückspringenden Gebäudeteile nach Art. 11 BMBV: alle rückspringenden Gebäudeteile sind massgebend.

Vgl. Art. 19 BMBV. Untergeschosse können höchstens bis zum zulässigen Mass für vorspringende Gebäudeteile über die Fassadenlinie hinausragen. Überschreiten sie dieses Mass, handelt es sich um Unterniveaubauten oder um unterirdische Bauten.

Art. 79 EG ZGB Grenzabstände für Bauten bleibt vorbehalten.

Vgl. Art. 16 und 20 BMBV gemessen ab Oberkante Dachgeschossboden im Rohbau.

Vgl. Anhang A1 A111

Gemessen zwischen der Oberkante Flachdachfläche resp. fertigem Dachterrassenboden und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion des Attikageschosses.

Vgl. Anhang A1 A112

Marginale Art. Normativer Inhalt

- 3 Vorbehalten bleiben die Vorschriften zu den Überbauungsordnungen und über die Ortsbildschutzgebiete.
- 4 Gegenüber Zonengrenzen zu den Zonen ZöN und G sind die gleichen Abstände einzuhalten wie gegenüber benachbarten Grundstücken; Gegenüber der Landwirtschaftszone genügt die Einhaltung des Masses des kleinen Grenzabstandes.
- 5 Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt. Bei einer Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 5 % beträgt, ist eine Mehrhöhe von 0.50 m gestattet.

Hinweis

Vgl. Art. 212 Abs. 1 Fussnote 1, Art. 321 und 511 ff.

Die Zonenabstände sind öffentlich-rechtliche Bestimmungen und können nicht mit Näherbaurechten unterschritten werden.

Die Ausdehnung von Gartenanlagen von der Bauzone in die Landwirtschaftszone ist nicht zulässig.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt			Hinweis
	22	Zonen für öffentliche	e Nutzungen		
Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	221	In den einzelnen Zone ten die folgenden Bes	en für öffentliche Nutzungen timmungen:	gel-	ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff.
Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.
A «Gemeindeverwal- tung»	ZöN A	Gemeindeverwaltung	Es gelten die Bestimmun- gen der Wohn- und Ge- werbezone	III	
B «Schule»	ZÖN B	Schulanlage mit Aussenplätzen und Mehrzweckanlage mit Sammelparkplatz	 Keine neuen oder Erweiterungen der Hauptgebäude; An- und Kleinbauten gemäss Art. 212 Abs. 2 lit. a und b. Sammelparkplatz der Mehrzweckanlage im südlichen Bereich: Neue Stellplätze sind mit einer unversiegelten Oberfläche zu versehen. Der Übergangsbereich in die Landschaft ist sorgfältig zu gestalten und wirksam zu begrünen. Tuftgraben: entlang der Parzelle Nr. 26 («Neuer Weg») ist ein 		

Marginale	Art.	Normativer Inhalt			Hinweis
Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.
			10 Meter breiter Korridor für die Ausdolung und Renaturierung des Tuftgraben freizuhalten. Die Renaturierung ist in die Gestaltung des Sammelparkplatzes zu integrieren. In diesem Bereich sind keine Hochbauten erlaubt und allfällige Querungen auf ein Minimum zu beschränken.		
C «Pfarrgarten»	ZöN C	Pfarrgarten mit Schopf und Ofen- haus, evtl. Erweite- rung Schulanlage	 bestehend, Neubauten gemäss Bestimmun- gen der Wohn- und Gewerbezone, jedoch max. 1 Vollgeschoss 	II	
D «Kirche»	ZöN D	Kirche, Pfarrhaus, altes Schulhaus, Aufbahrungshalle	bestehend	II	
E «Wehrdienstge- bäude»	ZöN E	Wehrdienstgebäude	bestehend	II	

Normativer Inhalt Marginale Art. 23 **Nutzungszonen im Nichtbaugebiet** In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. und 37a RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Landwirtschaftszone 231 Art. 80 BauG. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entspreund das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössi-(LWZ) chend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der schen und des kantonalen Rechts. Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Vgl. Art. 211. Für landwirtschaftliche Wohnbauten richten sich die baupolizeilichen Masse nach den Vorschriften der Für nichtlandwirtschaftliche Bauten gelten die Vorschriften des Wohn-/Gewerbezone WG2 übergeordneten Rechts. ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV. Es gelten die Vorschriften der ES III. Gesamthöhe und anrechenbare Gebäudefläche, vgl. Art. 14 und Silobauten bis zu einer anrechenbaren Gebäudefläche Art. 30. Abs. 2 BMBV von 50.0 m² und einer Gesamthöhe von 12.0 m sind gestattet. Technisch bedingte Dachaufbauten auf Silos von bis zu 3.0 m Höhe bleiben unberücksichtigt. Abweichungen sind auf Empfehlung der Fachberatung möglich. Intensivlandwirt-Die Intensivlandwirtschaftszone «Geist» ist eine spezi-232 schaftszone (ILZ) elle Landwirtschaftszone gemäss Art. 80a BauG. Sie dient der Erhaltung und Erweiterung des angestamm-«Geist» a) Zweck / Grundsatz ten Gartenbaubetriebes. Die Zone ist Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dient die eingerichtete Zone nicht ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Pflanzenproduktion so wird die Intensivlandwirtschaftszone durch ein entsprechendes Planerlassverfahren aufgehoben. Bauten und Anlagen, für welche nicht eine andere Nut-

zung bewilligt werden kann, sind zurück zu bauen.

Hinweis

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

- Wurden für die Errichtung der Intensivlandwirtschaftszone, Geländeverschiebungen vorgenommen, so sind diese nach einer Auflösung der Zone so herzustellen, dass eine dem Gebiet entsprechende (Ackerbau und Viehwirtschaft), flächige landwirtschaftliche Nutzung wiederum möglich wird.
- 4 Die gesamte Anlage soll optimal in das ländliche Landschaftsbild eingefügt werden. Die Kleinbauten (Sektor B) sollen mit dem vorhandenen Bauernhaus eine ortstypische Einheit bilden. Gebäudevolumen und Dachformen richten sich nach den Massen und den Proportionen landwirtschaftlicher Bauten. Die Gewächshäuser sind rhythmisch, geordnet und regelmässig anzuordnen.
- 5 Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen in der Intensivlandwirtschaftszone gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Bauberechtigten dieser Zone.
- b) Art und Mass der Nutzung Sektor A
- 6 Zulässig sind alle Bauten und Anlagen des bodenabhängigen und des bodenunabhängigen Gartenbaus.
- 7 Innerhalb des Sektors A dürfen nur Gewächshäuser errichtet werden. Die Höhe und Grösse richtet sich nach einer zweckmässigen Produktion, jedoch Fh gi max. 6.0 m. Die Länge der Bauten ist frei.

Fh gi = Fassadenhöhe giebelseitig

Sektor AS

8 Zulässig ist die gartenbauliche Intensivnutzung, jedoch ohne Hochbauten, Folientunnel und dergleichen.

Marginale Normativer Inhalt Hinweis Art. Sektor B Zulässig sind alle Infrastrukturanlagen wie Umschlagplätze, Lagerplätze, Verarbeitungshallen, Wohn- und Kleinbauten und Erschliessungsanlagen, welche für den angestammten Landwirtschaftsbetrieb sowie für eine wirtschaftliche Pflanzenproduktion erforderlich sind. Die Infrastrukturanlagen sind Ausschliesslich für den Zweck der beiden Nutzungsformen und deren Produkteverarbeitung zu nutzen. Fremdnutzungen sind nicht gestattet. 10 Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gewerbezone G. Die Länge der Bauten ist - sofern betriebstechnischbegründet - frei. Sektor C 11 Zulässig sind Erschliessungsanlagen, Wasserspeicher, Lager- und Umschlagplätze: Hochbauten sind, ausser Silos für die Lagerung von Holzschnitzel oder Wasser. keine zugelassen (Fh gi max. 6.0 m). Unterirdische Fh qi = Fassadenhöhe qiebelseitiq Bauten und Aufschüttungen dürfen das massgebende Terrain nicht um mehr als 3 m überragen. Schutzgebiet S 12 Das Schutzgebiet S dient als Zugang (Bewirtschaftungsweg) zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen, als Unterhaltszugang zu den Gewächshäusern und als Pufferzone zum angrenzenden Landschaftsschongebiet. Die Fläche ist als «extensiv genutztes Wiesland» zu nutzen. Wege dürfen nicht versiegelt werden. Zum Schutz der Landschaft ist die Geländekante leicht zu erhöhen und durch eine Baumreihe im Westen, ent-

lang der Parzellengrenze zu ergänzen.

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

Baugesuch

13 Mit dem Baugesuch ist ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept sowie ein Umgebungsgestaltungsplan, welcher die gesamte Intensivlandwirtschaftszone umfasst und insbesondere die Schutzmassnahmen, sowie Art und Form der Gewächshäuser (vgl. Abs. 4) detailliert aufzeigen, mit einzureichen.

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis	
	3		BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN		
	31		Zonen mit Planungspflicht (ZPP)		
Allgemeines	311	1	Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.	Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG. Es stehen drei Wege zur Befreiung von der Planungspflicht offen: – vor Erlass der Überbauungsordnung die Bewilligung eines ein-	
		2	Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung oder der Überbauung ist der sparsamen und umweltschonenden Energienutzung Rechnung zu tragen.	zelnen Vorhabens, das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, oder mit Zustimmung des AGR ein Gesamtvorhaben, welches das Planungsziel in der ganzen ZPP erfüllt. Vgl. Arbeitshilfe Ortsplanung AHOP des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR: Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung; Juni 1998.	
ZPP 1 «Burg»	312	1	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP 1 gelten die folgenden Bestimmungen:		
Planungszweck		2	Die Zone mit Planungspflicht «Burg» bezweckt eine verdichtete Wohnüberbauung, die sich gut ins Ortsund Landschaftsbild einordnet.		
Art der Nutzung		3	Nutzungsart der Wohnzonen W	s. Art. 211	
Mass der Nutzung		4	 Wohnbauten im Baubereich (gemäss Überbauungsschema im Anhang A2) mit maximal 2'200 m² GFo. Die Wohnbauten dürfen maximal zwei Vollgeschosse und eine maximale Fh tr von 8.00 m aufweisen. Der Dachausbau ist gestattet. Gedeckte Autoabstellplätze sowie Gemeinschaftsbauten und -anlagen. Das bestehende Gebäude ist voll ausgenutzt. 	Überbauungsschema s. Anhang A2 A211 GFo = Geschossfläche oberirdisch, vgl. Anhang A113 sowie Art. 28 BMBV. Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schrägdächer	

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
Gestaltungsgrundsätze		5	 Die Wohnbauten sind mit Schrägdächern einzudecken. Die Hauptfirstrichtung ist im Überbauungsschema im Anhang A2 festgelegt. Das bestehende Gebäude ist zu erhalten. Jeder Wohneinheit ist unmittelbar ein privater Gartenanteil zuzuordnen. Die Terraingestaltung hat soweit als möglich den natürlichen Terrainverlauf zu berücksichtigen. 	s. Überbauungsschema Anhang A2 A211
Erschliessung		6	 Die Erschliessung des Überbauungsgebiets erfolgt als «Ringstrasse» oder als «Stichstrasse» am Ende versehen mit einer Wendemöglichkeit für Personen- wagen. 	
Lärmempfindlichkeits- stufe		7	ES III	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.
ZPP 2 «Hüseli»	313	1	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP 2 gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck		2	Die Zone. mit Planungspflicht «Hüseli» bezweckt die Sicherstellung der Erschliessung und eine verdichtete Wohnüberbauung unter Einbezug des bestehenden Hauptgebäudes. Die Wohnüberbauung soll sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einordnen.	
Art der Nutzung		3	Nutzungsart der Wohnzonen W	s. Art. 211
Mass der Nutzung		4	 Wohnbauten im Baubereich gemäss Überbauungsschema im Anhang A2 mit maximal 3'550 m² GFo. Die Wohnbauten dürfen maximal zwei Vollgeschosse und eine maximale Fh tr von 8.00 m aufweisen. Der Dachausbau ist gestattet. 	s. Überbauungsschema Anhang A2 A212 GFo = Geschossfläche oberirdisch, vgl. Anhang A113 sowie Art. 28 BMBV. Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schrägdächer

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		 Gedeckte Autoabstellplätze sind möglichst zentral anzuordnen. Das bestehende Gebäude darf unter Wahrung des Erscheinungsbildes voll ausgebaut werden. 	
Gestaltungsgrundsätze	5	 Die Erschliessung ist primär über Parzellen 256 und 608 sicherzustellen. Die Neubauten sind mit Schrägdächern einzudecken. Das bestehende Gebäude ist zu erhalten. Jeder Wohneinheit ist unmittelbar ein privater Gartenanteil zuzuordnen. 	
Lärmempfindlichkeits- stufe	6	ES III	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.
	32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	
Zonen mit besonde- ren baurechtlichen Ordnungen	321	Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:	UeO = Überbauungsordnung
Bezeichnung	Abk.	Datum Beschluss / Genehmigung	
a «Detailerschlies- sungsplan Schling- moos»	UeO	16.08.1984 / 05.07.1984	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •			

411

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

4 QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

Gestaltungsgrundsatz

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412–415) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Abschnitt 42. Art. 421 f.

Beurteilungskriterien

- Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen
 - die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
 - die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
 - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
 - die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
 - die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
 - die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.
- 3 Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.

Vgl. auch Art. 412.

Vgl. auch Art. 413.

Vgl. auch Art. 414.

Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Orts- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschossund Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).

Vgl. Art. 511.

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
Bauweise, Stellung der Bauten	412	1	Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.	
		2	Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.	Vgl. Art. 212 und Anhang A1 A121
		3	Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.
				Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 415.
Dachgestaltung	413	1	Es sind gleich geneigte, rechtwinklige Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 18° bis 40° gestattet.	Zu Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten kantonalen Richtlinien (des AGR und des AUE).
		2	In der Gewerbezone sind auch Flachdächer (mit einer Neigung von bis und mit maximal 5°) gestattet.	
		3	Auf Klein- und Anbauten sind auch andere Dachformen gestattet.	Vgl. Art. 212, Abs 2 Lit. a und b Hinweis: Auf Klein- und Anbauten sind keine Terrassen gestattet.
		4	Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf der untersten Nutzungsebene des Dachraumes sowie Dachflächenfenster sind zulässig; ihre Gesamtbreite beträgt zusammen max. 50 % der Länge der darunter liegenden Fassade (übereinanderliegende sowie bewilligungsfreie Dachflächenfenster sind der maximalen Gesamtbreite anzurechnen). Zwischen den First- und Gratlinien des Hauptdaches und dem Dachaufbau muss ein Abstand von 0.60 m eingehalten werden. Die Trauflinie darf durch Dachaufbauten und Dacheinschnitte nicht	Dachflächenfenster sind in mehreren Reihen übereinander zulässig. Dachräume und Galerien können auch über die Giebel-Befensterung oder Firstoblichter belichtet werden. Technisch bedingte Aufbauten müssen nicht angerechnet werden (Kamine, Liftschachtaufbauten, etc.). Messweise vgl. Anhang A1 A113.

unterbrochen werden.

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
		5	Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; ihre Gesamtfläche beträgt zusammen maximal 20 % der jeweiligen Dachfläche.	Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und innen liegende Treppenhäuser zu belichten.
		6	Nicht begehbare Flachdachflächen sind mit Ausnahme von technisch bedingten Aufbauten sowie Bereichen für Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen extensiv zu begrünen.	
		7	In Ortsbildschutzgebieten, in Baugruppen und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30 % der Länge der darunter liegenden Fassade nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei Baudenkmälern nicht zulässig.	Ortsbildschutzgebiet vgl. Art. 511
		8	Technisch bedingte Dachaufbauten von bis zu 1.0 m Höhe bleiben unberücksichtigt.	Vgl. auch Anhang A1 A111 (Attikageschoss)
				Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungs- spielraums gemäss Art. 415. Andere Dachformen sind mit Zustim- mung der Fachberatung oder auf Grund eines qualifizierten Verfah- rens möglich.
Aussenraumgestal- tung	414	1	Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – sowie die Terraingestaltung (Abgrabungen und Aufschüttungen) haben sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartieroder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.

Marginale Art. Normativer Inhalt

415

2 Mit dem Baugesuch sind ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen. Hinweis

Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen.

Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 415.

Gestaltungsspielraum Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 412 bis 414 abweichen sofern damit eine insgesamt bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.

Vgl. Art. 421 f.; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 412 bis 414 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» gemäss Art. 411 entsprechen.

421

Normativer Inhalt Marginale Art.

42 Qualitätssicherung

Fachberatung

Der Gemeinderat bestimmt unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle gestalterische Fragen zu Bau- und Aussenraum aufwerfen.

- Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:
 - Abweichungen von den Vorschriften über die Bauund Aussenraumgestaltung;
 - Bauten und Anlagen in Ortsbildschutzgebieten;
 - Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar:
 - Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP's vor dem Erlass der Überbauungsordnung;
 - Erlass einer Überbauungsordnung (spätestens vor der Vorprüfung);
 - Abweichungen von Art. 241 Abs. 4
 - Bauten und Anlagen in den Intensivlandwirtschaftszonen;
 - Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen in Landschaftsschongebieten.

Hinweis

Im Falle von schützenswerten Baudenkmälern oder von erhaltenswerten Baudenkmälern, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe gemäss Art. 521 sind (so genannte K-Objekte) ist die Kantonale Denkmalpflege in jedem Fall einzubeziehen (Art. 10c BauG).

Die Auswahl der Fachleute erfolgt nach rein fachlichen Kriterien. Als Fachleute gelten Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Raumplanerin bzw. Raumplaner. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

Val. Art. 415.

Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG.

Die Fachberatung nimmt in der Regel zu den, der Überbauungsordnung zu Grunde liegenden Vorprojektstudien und zur Überbauungsordnung vor der Einreichung zur Vorprüfung Stellung.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Qualitätssichernde Verfahren	422	Die Gemeinde kann die Durchführung von qualitätssichernden Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln fördern.	Dazu gehören Ideen- und Projektwettbewerbe nach der sia-Ord- nung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie Studien- aufträge, Testplanungen, Workshop- oder Gutachtenverfahren nach der sia-Ordnung 143 für Architektur- und Ingenieurstudienauf- träge.
	43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	
Energie	431	Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.	

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
	5		BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
	51		Ortsbildpflege	
Ortsbildschutzge- biete	511	1	Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz.	Grundlage für die Ausscheidung bilden die Baugruppen des Bauinventars der Gemeinde Gurzelen, bzw. die Beschriebe im ISOS.
		2	Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.	
		3	Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild	Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Baugruppe liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen (Art. 10c BauG)
			einzufügen.	Eine Voranfrage bei der zuständigen kantonalen Fachstelle wird empfohlen.
	52		Pflege der Kulturlandschaft	
Baudenkmäler	521		Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.	Denkmalpflege des Kantons Bern, Bauinventar der Gemeinde Gurzelen vom 31. März 1999.
Historische Ver- kehrswege	522	1	Die im Landschaftsplan bezeichneten historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und wegbegleitende Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.	Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Vgl. auch Art. 2 und 3 VIVS.

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
		2	Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zu- ständigen Fachstellen.	Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.
Archäologische Schutzgebiete	523	1	Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.	
		2	Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.	Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG).
Einzelbäume	524	1	Die im Landschaftsplan eingezeichneten Einzelbäume sind aus landschafts-, siedlungsästhetischen und öko- logischen Gründen geschützt.	Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich.
		2	Mit Zustimmung des Gemeinderates können Fällungen bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dage- gen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung dar- stellen.	(vgl. Art. 41 Abs. 1 NSchG)
		3	Gefällte Hochstammbäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.	

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
Baumreihen und Baumgruppen	525	1	Die im Landschaftsplan eingezeichneten Baumreihen und Baumgruppen sind aus landschafts- und sied- lungsästhetischen Gründen als Einheit mit Situations- prägung geschützt.	Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich.
		2	Mit Zustimmung des Gemeinderates können Fällungen bewilligt werden, wenn bauliche Eingriffe erforderlich sind und die Einheit der Baumreihe resp. Allee erhalten bleibt, das öffentliche Interesse dagegen nicht über- wiegt oder wenn Bäume für Mensch, Tier und Eigen- tum eine Gefährdung darstellen.	(vgl. Art. 41 Abs. 1 NSchG)
		3	Gefällte Bäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige Arten zu ersetzen.	
Landschaftsschon- gebiete	526	1	Die im Landschaftsplan bezeichneten Landschafts- schongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten mit besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungs- wert, insbesondere von intakten Orts- und Land- schaftsbildern sowie wertvollen Landschaften und Aus- sichtslagen.	Vgl. Art. 9, 9a, 10 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik; die Schönheit und Eigenart wird u.a. geprägt durch die Topografie (Senken, Kuppen, Geländekanten und Gewässerläufe) und durch empfindliche Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumgruppen und Obstbaumgärten.
		2	Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sowie Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und zur Revitalisierung der Landschaft beitragen. Zugelassen sind zudem auch Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Nicht zulässig sind Aufforstungen und Baumschulen.	Unverträglich mit dem Landschaftsschongebiet sind u.a. Abbau- und Ablagerungsgebiete, bodenunabhängige Produktion in Ge- wächshäusern, Sport- und Freizeitanlagen sowie Freileitungen, An- tennen. Art. 34a BauV bleibt vorbehalten. Besitzstandgarantie, vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sowie Terrainveränderungen müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Bedeutende Landschaftsräume wie Senken, Kuppen, Geländekanten und Gewässerläufe sowie intakte Ortsansichten, sieglungstrennende Grünräume und Aussichtslagen sind ihrer Wirkung zu erhalten.	
		Baugesuche sind der Fachberatung zur Beurteilung vorzulegen.	Vgl. Art. 421.
	53	Gewässerraum	
	55	Gewasserraum	
Fliessgewässer und stehende Gewässer	531	Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen: a. die natürliche Funktion der Gewässer, b. Schutz vor Hochwasser, c. Gewässernutzung.	Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG sowie Art. 39 WBV
•	531	onen: a. die natürliche Funktion der Gewässer, b. Schutz vor Hochwasser, c. Gewässernutzung.	

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standort-Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG. gebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilli-Vgl. Art. 11 BauG gungsfreien - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV untersagt. Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufer-Val. auch Art. 36a GschG vegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine natur-SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) nahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden. Zuständig für den Entscheid, dicht überbaut ist im Baubewilligungssoweit keine überwiegenden Interessen entgegensteverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht. hen. 54 Schutz der naturnahen Landschaft Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Art. 29a USG und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungs-Gebietsfremde und 541 verordnung FrSV Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Geschädliche Pflanzen und Tiere sundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Ge-

bieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
	55		Ersatzmassnahmen	
Ersatzmassnahmen	551	1	Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.
		2	Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.	Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); die Abteilung Naturförderung ANF für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

sorgungen, Kläranlagen).

Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis	
	56		Gefahrengebiete		
Bauen in Gefahren- gebieten	561	1	Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG	Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete», geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan «Gewässerräume und Naturgefahren» verbindlich eingetragen.	
		2	Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.	Die Voranfrage ist bei der Gemeinde einzureichen.	
		3	Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Ge- fahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.		
		4	Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.	 Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind: Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze). Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasservergerungen, Klärsplagen) 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	6	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Widerhandlungen	601	Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundord- nung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.	Vgl. Art. 50 BauG.
Inkrafttreten	602	Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang, dem Zonenplan «Gewässerräume und Naturgefahren» sowie der Änderung der Legende des Landschaftsplans, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.	Vgl. Art. 110 BauV Vorschriften und Pläne der Gemeinden treten frühestens mit ihrer Genehmigung in Kraft (Abs. 1).
Aufhebung von Vor- schriften	603	Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben – Baureglement vom 23.12.1996 mit Änderungen bis 2015	

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung	vom	16. August 2019 bis 16. September 2019
Vorprüfung	vom	26. Oktober 2020
Publikation im Amtsblatt	vom	14. und 20. Mai 2021
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	12. und 19. Mai 2021
Öffentliche Auflage	vom	17. Mai 2021 bis 17. Juni 2021
Erledigte Einsprachen		0
Unerledigte Einsprachen		0
Rechtsverwahrungen		0
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	10. August 2021
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am	29. November 2021

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

HAdiscles-

Peter Aebischer

Livia Burkhalter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Gurzelen, 17. 320~20 2022

Die Gemeindeschreiberin

Livia Burkhalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am 09. Mai 202



ANHÄNGE

ANHANG	A 1	DEFINITIONEN UND MESSWEISEN
ANHANG	A2	ÜBERBAUUNGSSCHEMATA ZONEN MIT PLANUNGSPFLICHT

BEILAGEN

BEILAGE	B1	ERLÄUTERUNGEN ZU INVENTAREN
BEILAGE	B2	PFLICHTENHEFT FACHBERATUNG GEMÄSS ART. 421 E

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

ANHANG

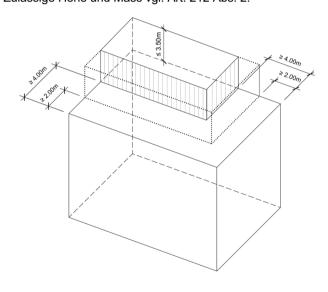
A1 DEFINITIONEN UND MESSWEISEN

A11 Gebäudemasse

Attikageschoss

- **A111** 1
- 1 Als Attikageschoss gilt ein auf Flachdächern aufgesetztes zusätzliches Geschoss, welches die zulässige Höhe nicht übersteigt.
 - 2 Die zulässige Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante Flachdachfläche resp. fertigem Dachterrassenboden und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion des Attikageschosses.
 - 3 Das Attikageschoss sowie dazugehörende Vordächer, Pergolas, etc. müssen auf wenigstens einer Längs- und einer Seitenfassade mindestens um das vorgeschriebene Mass gegenüber den Fassaden des darunter liegenden Vollgeschosses zurück versetzt werden.
 - 4 Attikageschosse gelten nicht als Vollgeschosse gemäss Art. 18 BMBV.

Zulässige Höhe und Mass vgl. Art. 212 Abs. 2.



Abgrabungen

A112

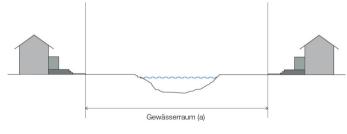
Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben auf einer Fassadenseite unberücksichtigt und werden nicht an die Fassadenhöhe angerechnet.

Massgebende Terrain vgl. Art. 1 Abs. 1 BMBV. Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen, vgl. Art. 212 Abs. 2.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Geschossfläche oberirdisch	A113	Als Geschossfläche oberirdisch im Sinne dieses Reglements gelten alle Geschossflächen nach Art. 28 Abs. 2 und 3 BMBV ab dem ersten Vollgeschoss aufwärts.	
Dachgestaltung	A114	Der Abstand von Dachaufbauten zu First- oder Gratlinien wird in der Dachneigung gemessen.	Vgl. Art. 413 Abs. 4.
	A12	Bauabstände	
Gegenüber nachbar- lichem Grund Vereinbarungen	A121	1 Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände unter- einander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinba- rung regeln.	Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212) vereinbaren. Der mind. Gebäudeabstand (A124) muss trotzdem eingehalten werden. Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten (A121 Abs. 2).

2 Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten. Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis Kleiner Grenzab-**A122** 1 Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige stand kA kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen. 2 Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen. Grosser Grenzab-A123 1 Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassastand aA denlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen. 2 Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10 % länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt die Baupolizeibehörde auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird. Gebäudeabstand 1 Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den A124 projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. 2 Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmebewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Gegenüber Zonen- grenzen	A125	Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen.	Abstände: kleiner und grosser Grenzabstand, vgl. A122 und A123.
Gegenüber Hecken und Feld- und Ufer- gehölzen	A126	Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6.0 m einzuhalten.	Vgl. Art. 21 DZV
genoizen	2	 Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3.0 m einzuhalten. 	 Definition der Gehölzgrenzen: Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3.0 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3.0 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3.0 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
	A13	Gewässerraum	
Fliessgewässer	A131	Der Gewässerraum für fliessende Gewässer:	Vgl. Art. 41a GSchV



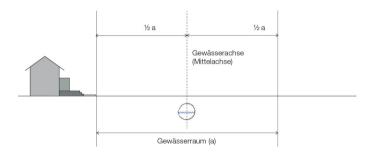
Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Der Gewässerraum für fliessende Gewässer bei eingedolten Abschnitten:

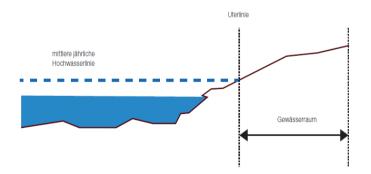


stehende Gewässer A132

Der Gewässerraum für stehende Gewässern:

Vgl. Art. 41b GSchV

Die Uferlinie entspricht der mittleren jährlichen Hochwasserlinie.

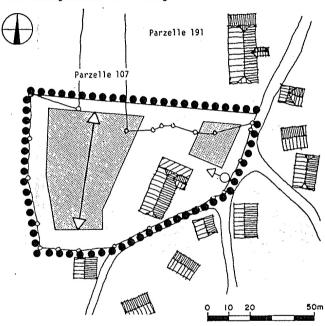


Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

A2 ÜBERBAUUNGSSCHEMATA ZONEN MIT PLANUNGSPFLICHT

Überbauungsschema A211 ZPP 1 «Burg»

Ueberbauungsschema ZPP 1 'Burg'



LEGENDE

• • • Wirkungsbereich

bestehende Gebäude

Baubereich für zweigeschossige Wohnbauten

→ Hauptfirstrichtung

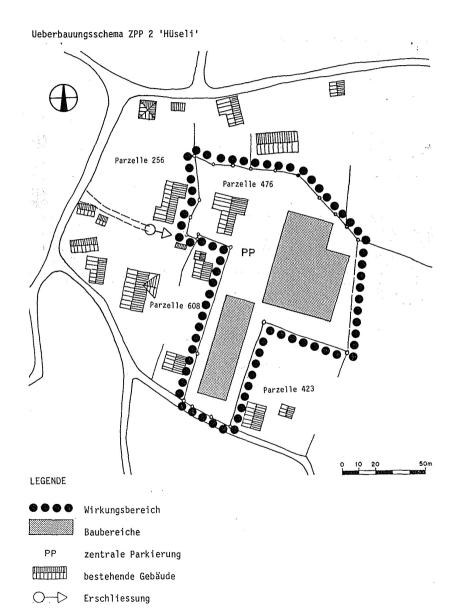
Zu- resp. Wegfahrt

gedeckte Autounterstände für bestehendes Gebäude

A212

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

Überbauungsschema ZPP 2 «Hüseli»



B11

BEILAGEN

B1 ERLÄUTERUNGEN ZU INVENTAREN

Erläuterungen zu weiteren Gebieten und Objekten mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen, die grundeigentümerverbindlich in Instrumenten, welche in einem anderen Verfahren erlassen wurden bzw. behördenverbindlich in Planungen und Inventaren geregelt sind.

Bauinventar

(behördenverbindlich)

Das Bauinventar der Gemeinde Gurzelen ist ein Inventar der schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar, d.h. die Einstufung ihrer Liegenschaft, richtig ist. Gegen diesen Entscheid steht ihnen der Rechtsweg offen.

Val. Art. 10a bis 10e BauG.

schützenswerter Bau

Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

«Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern dies für den Schutzzweck erforderlich und für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar ist.» Vgl. Art. 10b Abs. 2 BauG.

erhaltenswerter Bau

Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.

«Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.»

In einem «Anhang» wird bemerkenswerte Architektur gewürdigt, welche nach 1990 realisiert wurde. Eine Einstufung in die oben genannten Kategorien wird nicht vorgenommen.

Baugruppe

Anhangobjekte

Die Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang aus. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Allfällige Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und unter Beratung der Fachstelle zu planen.

Val. Art. 10b Abs. 3 BauG.

B12

Strukturgruppen

Die Strukturerhaltungsgebiete bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der typischen, strukturbildenden Merkmale, welche die einzelnen Gebiete prägen. Wichtig bei ihrer Erneuerung und Entwicklung ist primär die Erhaltung des quartiertypischen Charakters. Dieser wird in aller Regel durch Volumen, Stellung und Fassadengestaltung der Bauten sowie durch die Qualität der Aussenräume geprägt.

K-Objekte

Alle als «schützenswert» eingestuften Objekte sowie diejenigen «erhaltenswerten» Objekte, welche zu einer Baugruppe gehören, werden im Inventar als K-Objekte, d.h. als Objekte des kantonalen Inventars bezeichnet. Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren solche Objekte, ist die kantonale Fachstelle – d.h. die Kantonale Denkmalpflege – in das Verfahren einzubeziehen.

Vgl. Art. 10c Abs. 1 BauG. Art. 22 Abs. 3 BewD und Art. 511.

Archäologisches Inventar

(behördenverbindlich)

Das archäologische Inventar der Gemeinde Gurzelen ist ein Inventar der geschichtlichen und archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne der Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar richtig ist.

Vgl. Art. 10d Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 und 2a BauG. Die im Landschaftsplan dargestellten einzelnen archäologischen Schutzgebiete sind grundeigentümerverbindlich geschützt.

Archäologische Gebiete und Fundstellen

In den im Landschaftsplan entsprechend bezeichneten Gebieten muss mit bedeutenden archäologischen Funden gerechnet werden; Baugesuche sind der zuständigen Fachstelle des Kantons zur Stellungnahme vorzulegen. Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, archäologische Mauerreste, Scherben, Münzen oder andere Bodenfunde zutage, sind diese unverändert zu lassen und sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

Vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e und 9 ff. BauG Zuständige Fachstelle ist der archäologische Dienst des Kantons Bern

Historische Verkehrswege	B13	Die historischen Verkehrswege von lokaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz (Verlauf sowie ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und, wegbegleitende Einrichtungen) sind im Landschaftsplan eingetragen. Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.	Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.
Fuss- und Wander- wege im kant. Sach- plan	B14	Die im kantonalen Sachplan des Wanderroutennetzes aufgeführten Fuss- und Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe (z.B. Einbau eines bituminösen Belages) ins Fussund Wanderwegnetz bedürfen einer Bewilligung.	Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern Vgl. Art. 44 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) und Art. 25 ff. Strassenverordnung (SV; BSG 732.111.1).
Geschützte Objekte (grundeigentümerver- bindlich)	B15	Die folgenden Baudenkmäler sowie geologischen Objekte sind durch Regierungsratsbeschluss (RRB) geschützt:	
Geschützte Baudenkmäler		 B1 Dörfli 118 B2 Dörfli 120 B3 Dörfli 121 B4 Dörfli 122 B5 Dörfli 123 B6 Gasse 9 B7 Schlingmoos 104a 	RRB 2016 vom 06.07.1977; unter Bundesschutz seit 1978 RRB 4055 vom 08.11.1983; unter Bundesschutz seit 1990 RRB 1372 vom 20.08.2008 RRB 1372 vom 20.08.2008 RRB 1372 vom 20.08.2008 Vertrag vom 24.07.2013 Vertrag vom 12.12.2007

Vertrag vom 12.12.2007

- B8 Steinried 84

Geschützte geologische Objekte		G1 Fuchsenstein im SteinhölzliG2 Fuchsenstein im Kuhweidhölzli	RRB / Verfügung vom 25.06.1940 RRB / Verfügung vom 23.11.1949
Lebensräume von na- tionaler und regiona- ler Bedeutung	B16	Die folgenden Lebensräume von nationaler oder regio- naler Bedeutung sind durch übergeordnetes Recht bzw. die entsprechenden Beschlüsse und Verfügungen geschützt.	Vgl. Art. 9, 13, 15 Naturschutzgesetz (NSchG; BSG 426.11). Fachliche Hinweise zum Biotop- und Artenschutz siehe unter http://www.be.ch/natur/
Ufergehölze		Ufergehölze (inkl. Auenvegetation) sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.	Vgl. Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 Naturschutzverordnung (NSchV; BSG 426.111).
Hecken und Feldge- hölze		Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} NHG; Art. 18 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922) und Art. 27 NSchG.
Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümerver- bindlich)	B17	Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbiologischen Methoden zu erstellen.	Vgl. Art. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20; Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100); Art. 18 Abs. 1 ^{bis} und Art. 21 NHG; Art 7 und Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923).
Ufervegetation		Die Ufervegetation (Schilf-, Binsen-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Auenvegetation, etc.) ist geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.	Vgl. Art. 21 NHG; Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV.
Wald (grundeigentümerver- bindlich)	B18	Waldrodungen, der Naturschutz im Wald sowie die Nutzung und Pflege des Waldes richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald und dem kantonalen Waldgesetz mit den entsprechenden	Vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG, Kantonaler Richtplan, Massnahmenblatt (MB) D_09.

Einwohnergemeinde Gurzelen – Baureglement (BR) – Beilagen

Ausführungsbestimmungen. Waldfeststellungen können auch ausserhalb der Bauzone und beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen, in Gebieten in denen der Kanton die Zunahme des Walds verhindern will erfolgen.

B2 PFLICHTENHEFT FACHBERATUNG GEMÄSS ART. 421 BR

Rechtsgrundlage

Art. 421 Baureglement.

Fachleute

Der Gemeinderat bestimmt einen Pool von 4 bis 5 Fachleuten, in welchem zumindest die folgenden Fachbereiche vertreten sind:

- Architektur (mindestens 2 Fachpersonen)
- Landschaftsarchitektur
- Raumplanung und Städtebau

Diese Fachpersonen sind

- gegenüber Behörden und Verwaltung der Gemeinde unabhängig, *
- haben ihren Geschäfts- und Wohnsitz in der Regel ausserhalb der Gemeinde Gurzelen,
- sind mit den baurechtlichen und -kulturellen Gegebenheiten im Kanton Bern und der Gemeinde Gurzelen vertraut.
- sowie in Fragen der Bau- und Aussenraumgestaltung ausgewiesen und erfahren (dank z.B. entsprechender Ausbildung, Lehrtätigkeit, Wettbewerbserfolgen und/oder Jurytätigkeit).
- * Nimmt die/der Ortsplanerin/Ortsplaner einer Gemeinde Einsitz in die Fachberatung, hat sie/er in der entsprechenden Gemeinde kein Stimmrecht und nimmt dort Beurteilungen von Bauvoranfragen und -gesuche nur mit zwei weiteren Fachpersonen aus dem Pool vor.

Die Fachberatung kann bei Bedarf mit Expertinnen und Experten ergänzt werden (ohne Stimmrecht, z.B. bezüglich landwirtschaftlichen Bauten).

Arbeitsweise

Bauvoranfragen und -gesuche werden – sofern sie gemäss den Bestimmungen des Baureglements dem Fachausschuss zu unterbreiten sind – parallel zur baupolizeilichen Prüfung durch die RegioBV Westamt und in der Regel innerhalb der ordentlichen Bearbeitungsdauer mindestens zwei, maximal drei der zur Verfügung stehenden Fachpersonen zur Beurteilung zugewiesen (RegioBV Westamt zusammen mit dem Koordinator des Pools).

Nach einer Begehung (und ggf. mit einer Vertretung der RegioBV Westamt) formulieren die Fachpersonen zusammen schriftlich ihre Stellungnahme und Empfehlungen. Sie beraten nach Bedarf die Projektverfassenden im Hinblick auf die weitere Projektbearbeitung.

Wirkung

Die Gemeindeautonomie in Gestaltungsfragen bleibt gewahrt. Auf den Beizug der Kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK oder der Denkmalpflege kann verzichtet werden (sofern der Beizug der Denkmalpflege nicht in der kantonalen Gesetzgebung und/oder im Baureglement vorgeschrieben ist). Das Baubewilligungsverfahren wird dadurch vereinfacht.

Entschädigungen

Die Fachpersonen (Qualifikationskategorie B gemäss KBOB Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren / sia 102 / sia 105 / sia 110) verrechnen ihr Honorar nach Zeitaufwand. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz für die Leistungen der Fachpersonen in der Gebührenverordnung fest (z.Z. mit einem Stundenansatz von CHF 186.00 inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich allfälligen Nebenkosten und Spesen).

Pflichten

Für die Fachpersonen gelten wie für Kommissionsmitglieder die einschlägigen Bestimmungen betreffend

- Unvereinbarkeit,
- Verschwiegenheit,
- Datenschutz.
- Ausstand und
- Verwandtenausschluss.

Die Fachpersonen übernehmen keine Mandate zur Überarbeitung von Projekten oder zur Weiterbearbeitung von Bauaufgaben, welche Gegenstand ihrer Fachberatung gewesen sind.